



per Email

An die Mitglieder des
Innenausschusses des Sächsischen Landtags
z.H. der Vorsitzenden
Frau MdL Margit Wehnert
Bernhard von Lindenau Platz 1
01067 Dresden

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buer@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 29. April 2009

Stellungnahme zur Anhörung im Sächsischen Landtag am 30.04.2009 **Dezentrale Unterbringung nach dem SächsFlüAG aufgenommenener** **Flüchtlinge, Drs. 4/12697**

Unterbringung in Mietwohnungen

a) bundesgesetzliche Regelungen für Asylsuchende

§ 47 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) verpflichtet Asylsuchende für bis zu 6 Wochen, längstens jedoch **drei Monate ab Asylantragsstellung** in einer **Asylaufnahmeeinrichtung** zu wohnen. Die Verpflichtung kann vorher nur beendet werden, wenn zwingende Gründe entgegenstehen, z.B. das Wohnen dort aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist, § 49 Abs. 2 AsylVfG.

§ 53 AsylVfG sieht nach Ablauf der Verpflichtung nach § 47 AsylVfG vor, dass Asylsuchende **"in der Regel"** in **Gemeinschaftsunterkünften** untergebracht werden. "Hierbei sind sowohl das **öffentliche Interesse** als auch die **Belange des Ausländer** zu berücksichtigen."

Ergebnis: Nach Ablauf der bis zu 3 monatigen Pflicht in der Asylaufnahmeeinrichtung zu wohnen ist das Ermessen zugunsten der Unterbringung in Mietwohnungen eröffnet.
--

b) bundesgesetzliche Regelungen für Geduldete

Der überwiegende Teil der unter das **Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz** (SächsFlüAG) fallenden Ausländer ist im Besitz einer **Duldung** oder einer Aufenthaltserlaubnis. Am 31.12.08 waren in Sachsen

- **1.253 Asylsuchende** sowie
- **2.992 Ausländer mit Duldung** registriert.¹

Der Hinweis auf § 53 AsylVfG in der **Stellungnahme des Sächsischen Ministerium des Innern** zur SLT-Drs. 4/12697 trifft somit auf die Mehrzahl der unter das SächsFlüAG fallenden Ausländer gar nicht zu. **§ 53 AsylVfG** beschränkt zwar das Wohnen "in der Regel" auf Gemeinschaftsunterkünfte, das AsylVfG gilt insoweit jedoch **nur für Asylbewerber, nicht für Ausländer mit Duldung** oder Aufenthaltserlaubnis.

Für die gemäß **§ 60a Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) geduldeten Ausländer ist nach dem AufenthG nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Einweisung in eine spezielle "Ausreiseeinrichtung" (§ 61 Abs. 2 AufenthG) vorgesehen.

Zwar "**können**" nach **§ 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG "weitere Bedingungen und Auflagen"** für Geduldete angeordnet werden. Die generelle Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte ist aufgrund dieser allgemeinen Ermessensregelung jedoch unzulässig, zumal die spezialgesetzliche Regelung des § 61 Abs. 2 AufenthG ("**Ausreiseeinrichtung**") vorgeht.

§ 15a AufenthG ermöglicht zudem - analog zu Asylantragstellern - die Einweisung **illegal Eingereister**, die keinen Asylantrag stellen, in eine (Asyl)aufnahmeeinrichtung. Die Wohnverpflichtung endet, wenn ein Aufenthaltstitel oder eine Duldung erteilt wurde, § 15a Abs. 4 AufenthG. Eine anschließende Pflicht zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften enthält § 15a AufenthG nicht. In der Praxis kommt § 15a AufenthG nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung.

Ergebnis: Die Einweisung Geduldeter in Gemeinschaftsunterkünfte kommt nur in besonders begründeten **Ausnahmefällen** in Betracht. Der Hinweis auf § 53 AsylVfG in der Stellungnahme des **Sächsischen Ministerium des Innern** trifft für geduldete Ausländer nicht zu.

c) bundesgesetzliche Regelungen für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

Unter das **SächsFlüAG** fallen gemäß § 5 SächsFlüAG i.V.m. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz auch Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis** für ein

- **vorübergehendes Bleiberecht** (§ 24 und § 25 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 4a AufenthG),
- **dauerhaftes Bleiberecht** (§ 23 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 5 AufenthG).

Am 31.12.08 waren in Sachsen **865 Ausländer** mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**, 416 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und 74 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG registriert². Zu den ebenfalls unter SächsFlüAG fallenden Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 II und nach § 25 Abs. 4a lassen sich der Drs. keine Zahlen entnehmen. Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 existieren derzeit nicht.

Die Regelungen zur Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 - 25 AufenthG, §§ 104a/b AufenthG) sehen keine Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte vor. § 53 AsylVfG ist für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nicht einschlägig.

¹ Zahlen aus BT-Drs. 16/12029

² Zahlen aus BT-Drs. 16/12029

§ 12 AufenthG ermöglicht zwar ganz allgemein Bedingungen und Auflagen zur Aufenthaltserlaubnis, insbesondere eine "räumlichen" Beschränkung. Eine "räumliche" Beschränkung beinhaltet einen geografischen Bereich, jedoch nicht das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft. Bedingungen meint etwa die Erwerbserlaubnis, oder dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichert oder ein Studium durchführt. Die Beschränkung des Wohnens auf Gemeinschaftsunterkünfte wäre im Hinblick auf den Zweck der Aufenthaltserlaubnis, die ein legales Wohnen und die Integration in Deutschland ermöglichen soll, ermessensfehlerhaft.

Ergebnis: Die Einweisung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis in Gemeinschaftsunterkünfte **kommt nicht in Betracht**. Der Hinweis auf § 53 AsylVfG in der Stellungnahme des **Sächsischen Ministerium des Innern** trifft für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nicht zu.

d) Asylbewerberleistungsgesetz

Unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen **Asylsuchende, Geduldete** sowie **Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis** nach **§ 25 Abs. 4 S. 1** AufenthG (vorübergehender humanitärer Aufenthalt), **25 Abs. 4a** AufenthG (Opfer von Menschenhandel) und **§ 25 Abs. 5** AufenthG (dauerhafter humanitärer Aufenthalt wg. rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Rückkehr).

Für **48 Monate** sieht das AsylbLG Leistungskürzungen sowie den Vorrang von Sachleistungen oder Gutscheine für Ernährung, Kleidung, Unterkunft vor (§ 3 AsylbLG). Ergänzend wird ein Barbetrag von 1,34 €/Tag für Fahrgeld, Telefon, Information, Kommunikation und die persönlichen Dinge des täglichen Bedarfs gezahlt.

- Der Wert der Leistungen liegt gut 35 % unter dem Arbeitslosengeld II und wurde **seit 1993** (Einführung des AsylbLG) entgegen § 3 Abs. 3 AsylbLG **nicht an die Preisentwicklung angepasst!**

Nach Ablauf der 48 Monate ist gemäß **§ 2 Abs. 1. AsylbLG** eine Versorgung mit Leistungen nach dem Sozialhilferecht (SGB XII 3. Kapitel) vorgesehen. Dies beinhaltet Regelsätze in der auch für Deutsche maßgeblichen Höhe (§ 28 SGB XII) in Form von **Bargeld** (§ 10 Abs. 3 SGB XII) sowie die **Mietkostenübernahme** für eine angemessene Wohnung (§ 29 SGB XII).

Zwar ermöglicht **§ 2 Abs. 2 AsylbLG** im begründeten Einzelfall eine Sachleistungsversorgung in Gemeinschaftsunterkünften auch über 48 Monate hinaus.

- Die in Sachsen offenbar übliche Praxis einer **Sachleistungsversorgung auch über 48 Monate hinaus** ist rechtswidrig, da es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt und das Gesetz auf die Verhältnisse in der konkreten Unterkunft abstellt³.
- Einen **Ausschluss der Mietkostenübernahme kann § 2 Abs. 2 AsylbLG nicht begründen**, da die Bestimmung nur die Form der Versorgung in der Gemeinschaftsunterkunft regelt, nicht aber die Einweisung dorthin bzw. die Form der Unterkunft.

Die Dauer der Leistungskürzung und der Zeitpunkt der Kürzung korreliert nicht notwendig mit der Aufenthaltsdauer. Bei Ausländern, die zwischenzeitlich erwerbstätig waren und ganz ohne Sozialleistungen gelebt haben, und/oder die zuvor bessere Sozialleistungen wie z.B.

³ OVG Sachsen 4 BS 228/02, B.v.11.09.02, InfAuslR 2002, 491, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/M2055.pdf, VGH Bayern 12 C 03.1544 B.v. 06.10.03, Asylmagazin 1/2004, S. 46, www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/4480.pdf, LSG Sachsen L 3 B 179/05 AY-ER, B.v. 09.02.06 www.sozialgerichtsbarkeit.de

Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Leistungen der Jugendhilfe nach dem KJHG, Sozialhilfe nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz oder Leistungen analog der Sozialhilfe nach § 2 AsylbLG bezogen haben, wird die **Kürzung später nachgeholt**. Deshalb und wegen der im August 2007 erfolgten Verlängerung der Kürzungsdauer von 36 auf 48 Monate ist auch nach mehr als 10 Jahren Aufenthaltsdauer jederzeit eine erneute Kürzung möglich, solange bis die Gesamtkürzungsdauer von 48 Monaten erreicht ist. Bei Geduldeten ist auch eine dauerhafte Kürzung möglich, wenn sie zu irgendeinem - früheren - Zeitpunkt ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben.

- An Zeitpunkt und Dauer der Kürzung sowie der Höhe der Leistungen bestehen **verfassungsrechtliche Zweifel**.⁴
- Zudem wird - auch im Hinblick auf die ausgeschlossenen SGB II-Leistungen zur Arbeitsmarktintegration - vor allem der Einschluss Bleiberechtigter mit **Aufenthaltsurlaub nach § 25 Abs. 5 AufenthG** ins AsylbLG von **Fachleuten kritisiert**.⁵

Der in **§ 3 Abs. 1 AsylbLG** enthaltene Vorrang von **Sachleistungen für die Unterkunft** wird teils so interpretiert, dass dies die Einweisung in *Gemeinschaftsunterkünfte* bedeutet.

- Möglich ist aber auch die Einweisung in **Kommunalwohnungen** mit Nutzungsvertrag, wobei dies in Hinblick auf die damit verbundene Umgehung des gesetzlichen Mieterschutzes nach dem BGB rechtliche Probleme aufweist.
- Denkbar ist auch die Anmietung regulärer Wohnungen durch den Leistungsberechtigten und die **Direktzahlung an den Vermieter** als Sachleistung vom Sozialamt.

§ 3 Abs. 2 AsylbLG ermöglicht für den Bereich der Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Hygienebedarf, aber auch für den Bereich der Unterkunft eine Ermessensentscheidung für ein **Abweichen vom Sachleistungsprinzip**.

Dies ermöglicht - wie bei Arbeitslosengeld II-Berechtigten - die reguläre Anmietung einer Wohnung durch den Leistungsberechtigten, die **Übernahme der Mietkosten durch das Sozialamt** als Teil der Leistungen nach AsylbLG und die Zahlung vom Leistungsberechtigten an den Vermieter. Als Maßstab bieten sich die für Sozialhilfeberechtigten und Arbeitslosengeld II-Empfänger geltenden Mietobergrenzen an.

Für die **Ermessensentscheidung** zugunsten einer Mietkostenübernahme kann neben den Interessen der Leistungsberechtigten auch das öffentliche Interesse maßgeblich sein. Die Mehrzahl der Bundesländer hat im Bereich der Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Hygienebedarf flächendeckend, sowie im Bereich der Unterkunft als großzügige Einzelfall- oder Gruppenregelung oder auch flächendeckend Ermessensentscheidungen zugunsten eines Abweichens vom Sachleistungsprinzip und für AsylbLG-Leistungen in Form von Bargeld sowie Mietkostenübernahmen getroffen.⁶

⁴ Stellungnahme Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände BAGFW zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales zum von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BAGFW_AsyLbLG_Bundestag_040509.pdf.

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege BAGFW vertretenen Verbände AWO, Caritas, DPW, DRK, Diakonie und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden "begrüßen und unterstützen den Gesetzentwurf der Grünen mit Nachdruck". Laut BAGFW ist fraglich, ob das AsylbLG mit dem Grundgesetz vereinbar ist, das Gesetz verstößt gegen Europa- und Völkerrecht, ist integrationsfeindlich und eine Kosteneinsparung ist nicht belegbar.

⁵ BAGFW a.a.O.

⁶ In Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern (jeweils mit Ausnahme der bis zu 3-monatigen Erstaufnahme für Asylbewerber) werden flächendeckend Geldleistungen gewährt. Mit Ausnahme weniger Kreise und Kommunen bzw. Bezirke werden Geldleistungen auch in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gewährt. Kreise und Kommunen in Brandenburg stellen zunehmend von Gutscheinen auf Geldleistungen um. Die übrigen Länder gewähren meist Gutscheine, Saarland, Bayern und Baden-Württemberg überwiegend Essenspakete. Mietkosten für eine Wohnung werden in Berlin in der Regel übernom-

Ergebnis:

- **§ 3 Abs. 2 AsylbLG** ermöglicht **nach Ablauf der 3monatigen Pflicht des Wohnens in der Asylaufnahmeeinrichtung** einzelfallbezogene, gruppenbezogene sowie flächendeckende **Ermessensentscheidungen** zugunsten einer Mietkostenübernahme.
- Nach Ablauf der 48monatigen Kürzungsdauer - die häufig allerdings nicht mit der bisherigen Aufenthaltsdauer übereinstimmt - besteht gemäß **§ 2 AsylbLG** ein **Rechtsanspruch auf Mietkostenübernahme**.
- An Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Leistungseinschränkungen durch das AsylbLG bestehen ernstliche **verfassungsrechtliche Zweifel**.⁷ Eine großzügige Ermessensausübung zugunsten der Betroffenen ist auch deshalb geboten, um verfassungswidrige Härten möglichst zu vermeiden.

e) Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

Das **SächsFlüAG v. 25.06.2007** regelt die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden, illegal Eingereisten (§ 15a AufenthG), aus dem Ausland aufgenommenen Flüchtlingen (§§ 23, 24 AufenthG), Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a und Abs. 5, sowie von Geduldeten und sonstigen Ausreisepflichtigen (§ 5 SächsFlüAG i.V.m. § 1 AsylbLG). Das Gesetz regelt die **Zuständigkeiten** von Land, Landesdirektionen und Kreisen, die Verteilung der Flüchtlinge auf die Kreise sowie die Kostenerstattung durch das Land.

- Vorgaben für die **Form der Leistungen** (Bar- oder Sachleistungen, Mietwohnung oder Gemeinschaftsunterkunft) macht das SächsFlüAG nicht.

Beim unter das SächsFlüAG fallenden **Personenkreis** handelt es sich um Ausländer mit **ungesichertem Aufenthalt** (Asylsuchende, Duldung, Flüchtlinge nach § 24 AufenthG) und um Ausländer mit **Daueraufenthalt** (Resettlement⁸ und jüdische Zuwanderer - § 23 Abs. 2 AufenthG; humanitärer Daueraufenthalt - § 25 Abs. 5 AufenthG). Nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommene Ausländer haben Anspruch auf Sozialhilfe bzw. ALG II. Sie können und müssen wegen der dauerhaften Integration baldmöglichst eine Wohnung finden. Eine Wohnverpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften scheidet aus. In den übrigen Fällen ist eine Ermessensentscheidung zugunsten einer Mietwohnung möglich.

§ 3 Abs. 1 SächsFlüAG in der Fassung vom **25.06.2007** unterscheidet zwischen der **Unterbringung** in

- "Aufnahmeeinrichtungen" nach AsylVfG (bzw. § 15a AufenthG),
- "Gemeinschaftsunterkünften" und
- in "sonstigen Unterkünften".

Der Begriff "sonstige Unterkünfte" umfasst - schon wegen der Geltung des SächsFlüAG auch für Fälle des § 23 II AufenthG – auch alle sonstigen Alternativen, also zweifellos auch **Mietwohnungen**.⁹

men, in Bayern, Sachsen und Thüringen im Regelfall abgelehnt, in den übrigen Ländern ist die Praxis unterschiedlich.

⁷ BAGFW a.a.O.

⁸ Zur aktuellen Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Irak siehe http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/ft/zuwg/info_resettlement.html

⁹ Möglich wären daneben auch Obdachloseneinrichtungen sowie Nutzungsverträge für Kommunalwohnungen, letzteres ist jedoch wegen Umgehung des im BGB geregelten Mieterschutzes rechtlich problematisch. Den Ausschluss

Hingegen nannte § 3 Abs. 1 SächsFlüAG v. **28.02.1994** noch die Unterbringungsalternativen

- "Aufnahmeeinrichtungen" nach AsylVfG,
- "Gemeinschaftsunterkünfte" nach § 53 AsylVfG sowie
- „Wohnheime“ für Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge.

Soweit man aus § 3 Abs. 1 SächsFlüAG a.F. für Asylsuchende das Verbot des Wohnens in einer Mietwohnung ableiten wollte, wäre das rechtswidrig, weil dies gegen die auch damals eine Mietkostenübernahme zulassenden Ermessensvorschriften des § 53 AsylVfG und des § 3 Abs. 2 AsylbLG verstoßen hätte. Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge hatten seinerzeit einen Rechtsanspruch auf Mietkostenübernahme nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Auch § 3 SächsFlüAG a.F. enthielt folglich keine rechtswirksamen Vorgaben für die Form der Unterbringung.

Ergebnis: Das SächsFlüAG enthält weder in seiner früheren noch in seiner aktuellen Fassung rechtswirksame Vorgaben für die Form der Unterkunft. § 3 Abs. 1 SächsFlüAG in der Fassung vom 25.06.2007 **ermöglicht** im Gegenteil ausdrücklich auch "**sonstige Unterkünfte**", also auch die **Mietkostenübernahme** für eine selbst gemietete Wohnung.

Ein Verbot der Mietkostenübernahme per Landesaufnahmegesetz wäre wegen Verstoßes gegen Bundesrecht ohnehin auch unwirksam.

f) Praxis in anderen Bundesländern

Die Antwort der **Bundesregierung** auf die Große Anfrage der Linksfraktion "**Soziale Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**" BT-Drs. 16/9018 gibt zur Frage des Wohnens Asylsuchender und Geduldeter in Privatwohnungen sinngemäß zusammengefasst folgende Auskünfte:

- Baden-Württemberg: Wohnungen nur in besonders begründeten Härtefällen
- Bayern: Wohnungen die absolute Ausnahme
- Berlin: Wohnungen nach § 2 und nach § 3 AsylbLG gestattet
- Brandenburg: 50 % leben in Wohnungen
- Bremen: Wohnungen nach 36 Monaten Aufenthaltsdauer gestattet
- Hamburg: Wohnungen nach § 2 AsylbLG gestattet, sonst nur in Ausnahmefällen
- Hessen: Gemeinschaftsunterkünfte i.d.R. nur für Alleinstehende (meist Männer), Familien weitgehend in Wohnungen
- Mecklenburg-Vorpommern: 44 % leben in Wohnungen
- Niedersachsen: der überwiegenden Teil lebt in Wohnungen
- Saarland: Wohnungen nur in Ausnahmefällen
- Sachsen: Wohnungen aus gesundheitlichen oder humanitären Gründen und nach amtsärztlicher Empfehlung möglich
- Thüringen: Einzelunterbringung insbes. für Familien und Alleinerziehende
- Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein: keine Angabe, da kommunale Zuständigkeit

der Mietkostenübernahme nach AsylbLG bzw. SGB II/XII vermag das Vorhandensein von Obdachlosenunterkünften, Kommunalwohnungen o.ä. weder bei Deutschen noch bei Ausländern zu rechtfertigen.

Eine Umfrage bei **Landesflüchtlingsräten** zur Frage des Wohnens Asylsuchender und Geduldeter im April 2009 ergibt folgende Auskünfte:

- Baden-Württemberg: 42 % zentrale Lagerunterbringung, die anderen dezentral, aber ebenfalls meist in Gemeinschaftsunterkünften
- Bayern: 7128 in Wohnungen (offenbar vor allem Erwerbstätige, die ihre Miete selbst finanzieren), 7426 in Sammelunterkünften. Im Rahmen einer öffentlichen Landtagsanhörung am 23.04.09 wurde die Lagerunterbringung massiv kritisiert¹⁰
- Berlin: Mietkosten werden nach Ablauf der 3monatigen Asylaufnahme übernommen, ca. 80 % leben in Wohnungen
- Brandenburg: Praxis je nach Landkreis unterschiedlich, bis zu 60 % in Wohnungen
- Bremen: Wohnungen nach 48 Monaten Aufenthaltsdauer gestattet, bei Krankheit schon eher, Praxis eher großzügig
- Hamburg: 50 % in Wohnungen, Praxis eher großzügig
- Hessen: 66% in Wohnungen (3375 in Gemeinschaftsunterkünften, 6993 in Wohnungen per 31.12.07 lt. Landtags-Drs. 18/198 vom ...04.2009)
- Mecklenburg-Vorpommern: ca. 1/3 leben in Wohnungen
- Niedersachsen: 78 % leben in Wohnungen
- Nordrhein-Westfalen: ca. 1/3 in privaten Mietwohnungen, ca. 1/3 in kommunalen Unterkünften die teils Wohnungscharakter haben, ca. 1/3 in Sammelagern
- Rheinland-Pfalz: ganz überwiegend in Wohnungen
- Saarland: Unterbringung ausschließlich im zentralen Großlager Lebach, der Flüchtlingsrat fordert seit Jahren die Schließung dieses Lagers
- Sachsen: Wohnungen nur in Ausnahmefällen
- Sachsen-Anhalt: ca. 60 % leben in Wohnungen
- Schleswig-Holstein: überwiegend in Wohnungen
- Thüringen: überwiegend in Gemeinschaftsunterkünften

Zusammengefasst ergibt sich bei der **Wohnungsunterbringung** asylsuchender und geduldeter Flüchtlinge folgendes Bild:

- **großzügige Praxis der Ausländerbehörden und der Mietübernahme durch die Sozialämter** (mehr als 1/3 in Wohnungen) in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
- **Mietübernahme und/oder Genehmigung der Ausländerbehörden nur in Ausnahmefällen** in Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Sachsen und Thüringen.

g) Praxis im Land Berlin

Berlin ermöglicht seit 2003 für Asylsuchende **nach Ablauf der dreimonatigen Verpflichtung zum Wohnen in der Asylaufnahmeeinrichtung generell das Anmieten einer eigenen Wohnung** nach den auch für Arbeitslosengeld II -Berechtigte geltenden Maßgaben und Mietobergrenzen. Dasselbe gilt auch für Ausländer mit einer **Duldung**.

¹⁰ <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/landtagsanhoerung.html>

Seit 2003 gilt im Land Berlin eine **Ausführungsvorschrift zum AsylbLG**, die den Vorrang der Mietkostenübernahme vor der Unterbringung in Wohnheimen festlegt.¹¹ Sozialsenatorin Knake-Werner erklärte hierzu am 11.02.2003:

„Bisher wurden in Berlin Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbstständigeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbstständig Wohnungen anmieten kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“¹²

f) Schlussfolgerungen

- Für **Asylsuchende** sollte nach Ablauf der 3monatigen Asylaufnahme auf ausländerrechtliche Auflagen des Wohnens in Gemeinschaftsunterkünften generell verzichtet werden werden, ebenso für geduldete Ausländer.
- Für **asylsuchende** und für **geduldete Ausländer** sowie für unter das AsylbLG fallende Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis** sollten analog der in Berlin geltenden Regelung gleichermaßen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG wie auch nach § 2 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII die **Mietkosten für eine selbst gemietete Wohnung** übernommen werden, wenn sie sozialhilferechtlich angemessen sind. Zu übernehmen ist nach § 3 Abs. 2 AsylbLG bzw. analog dem SGB XII auch die Ausstattung mit notwendigem Hausrat und Möbeln.
- **Gemeinschaftsunterkünfte** und Kommunalwohnungen sind über die Asylaufnahmeeinrichtung hinaus nur in dem Maße erforderlich, wie angemessener Wohnraum nicht gefunden werden kann.

Berlin, 29. April 2009

Georg Classen

¹¹ Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG), www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/AV_Wohn_AsylbLG.pdf

¹² Landespressedienst Berlin, Mitteilung vom 11.02.2003